GEMEINDE LIBLAR

BEBAUUNGSPLAN ~~NR.~~ NR. 16

GEMARKUNG LIBLAR FLUR: 9

MABSTAB 1 : 500

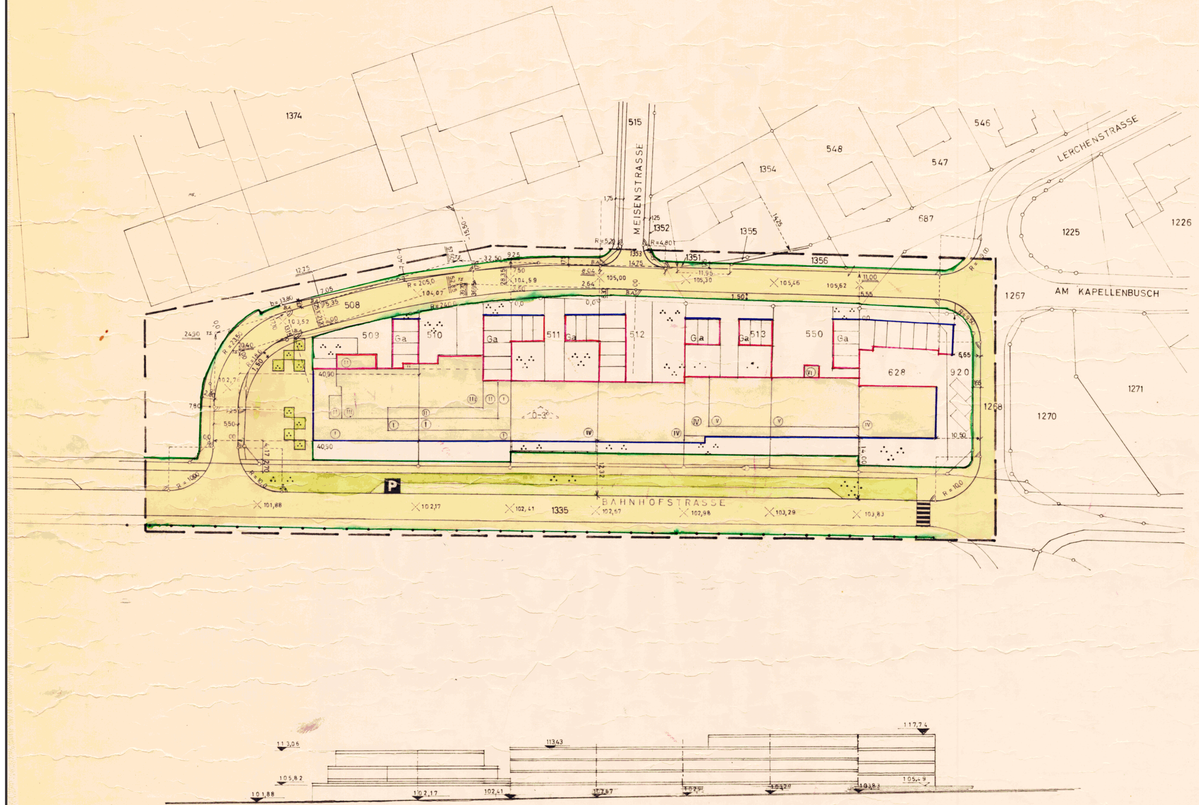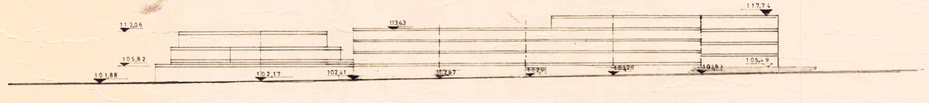

GRENZEN, BEGRENZUNGS- UND BAULINIEN

- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKGRENZE
- EIGENTUMSGRENZE
- GRENZE DES BEBAUUNGSPLANS
- GRENZE DER BAUGEBIETE
- GRENZE DES ANBAUVERBOTS
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- BAUGRENZE FÜR NEBENGEBÄUDE
- GRENZE DER ÖFFENTL. FLÄCHEN
- GRENZE DES VORGARTENS
- GRENZE DER WASSERSCHUTZZONE
- VORSCHLAG DER NEUEN FLURSTÜCKGRENZE

VERKEHRS-GRÜN-UND BAUFLÄCHEN

- STRASSEN VERKEHRSFLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINDEDARF
- MIT GEH-FAHR-U LEITUNGS= RECHTEN ZU BELAST. FLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE BEGRENZG. SONST. VERKEHRSFL.
- EISENBAHN
- SPIELPLATZ
- ÖFFENTL. PARKFLÄCHEN

VERKEHRS- UND VERSORGUNGSANLAGEN

SIGNATUREN NACH KATASTERVORSCHRIFTEN

- UMSPANNSTATION
- ÖLLEITUNG
- GASLEITUNG
- HOCHVOLTLEITUNG
- KANALLEITUNG

BAUGEBIET

WS	KLEINSIEDLUNGS-G
WR	REINES WOHN-G
WA	ALLGEMEINES WOHN-G
MD	DORFGEBIET
MI	MISCHGEBIET
MK	KERNGEBIET
GE	GEWERBE-G
GI	INDUSTRIE-G
SW	WOCHENENDHAUS-G
SO	SONDERGEBIET

- VORSCHLAG DER GEBÄUDEFORM
- SCHULE
- KIRCHE
- KINDERGARTEN
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- NUR HAUSGRUPP. ZUL. NUR EINZEL-U. DOPPEL= HÄUSER ZULÄSSIG
- BMZ BAUMASSEN ZAHL
- O OFFENE BAUWEISE
- G GESCHL. BAUWEISE
- (ST) GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- DACHNEIGUNG
- GGa GEMEINSCHAFTSGAR.
- G ST GEMEINSCH. STELLPL.
- Ga GARAGE
- (I) (II) (III) (IV) (V) (VI) NEUE GESCHOSSZAHL ZWINGEND
- (II) NEUE GESCHOSSZAHL HÖCHSTGRENZE
- FIRSTRICHTUNG
- FLÄCHEN FÜR STELLPL. ODER GARAGEN (BE)
- GARAGEN MIT ANORDNUNGS VORSCHLAG)
- ÄNDER. NACH OFFENL. RATSBESCHLUSS

PLANUNTERLAGE

DIE VORL. PLANGRUNDLAGE IST Z.T. EINE ~~VERGRÖSSERUNG~~ VERGRÖSSERUNG DER KATASTERFLURKARTE, DIE FLURKARTE IST ENTSTM. JAHRE~~1962/65~~ IM MASST. 1:2000 DURCH LUFTAUFNAHME VON EINFT. NEUVERM. DIE PLANGRUNDLAGE ENTHÄLT AUSSERDEMDIE ERGEBNISSE VON ERGÄNZUNGSVERM. (Z.B. GEBÄUDE)

DIE VORL. PLANSGRUNDLAGE WURDE ZT. NEU KARTIERT NACH EINWANDFR. FORTF. VERM. (NR. 55 FAN) ~~NACH EINFT-TEILNEHMERN- UND UNTER-VERM. VON FORTF. VERM. VERFAHT NEUVERM. NACH EINER NEUVERM. DEN ERG. REST UND VERM. NW.~~

DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND.

EUSKIRCHEN, DEN 21. Juli 1968

i. A.

ENTWURFSBEARBEITUNG

LIBLAR den 22. JAN. 1968

HANS OBEREMM ARCHITEKT LIBLAR

GEORG KOEP ARCHITEKT BDA LIBLAR

EIGENTÜMERVERZEICHNIS

AUSGEFERTIGT

den ..... 19 .....

ZU DIESEM PLAN GEHÖRT ALS BESTANDTEIL EIN EIGENTÜMER VERZEICHNIS

OFFENLEGUNG

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL. I 341) IN DER ZEIT

VON 6.5. 1968

BIS 5.6. 1968

ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

LIBLAR, DEN 7.8.1968

AMT LIBLAR DER AMTSDIREKTOR

UNTERSCHRIFT NACH DEM GELTENDEN GDE RECHT

GENEHMIGUNG

DIESER PLAN IST GEM. § 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (B.G.BL. I S 341) MIT VERFÜGUNG

VOM 29. 8. 1968

GENEHMIGT WURDEN

KÖLN, DEN 29. 8. 1968

BEZ. REGIERUNGSPRÄSIDENT

IM AUFTRAG

GEOM. FESTLEGUNG

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

EUSKIRCHEN, DEN 21. Juli 1968

i. A.

KATASTERNACHWEIS

DA DARSTELLUNG STIMMT MIT DEN AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN

EUSKIRCHEN, DEN 21. Juli 1968

i. A.

ORIGINALPLAN

DIESER PLAN STIMMT MIT DEM ORIGINAL BEBAUUNGSPLAN UND DEN DARAUF VERZEICHNETEN VERMERKEN ÜBEREIN.

den ..... 19 .....

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL. I S 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE LIBLAR VOM 20.5. 1968 AUFGESTELLT. LIBLAR, DEN 10.6.1968

BÜRGERMEISTER (BEIGEORDNETER)

UNTERSCHRIFT NACH DEM GELTENDEN GDE RECHT

SATZUNGSBESCHLUSS

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (B.G.BL. I S 341) VOM RAT DER GEMEINDE LIBLAR AM 9.7. 1968 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

LIBLAR DEN 10.7.1968

BÜRGERMEISTER (BEIGEORDNETER)

UNTERSCHRIFT NACH DEM GELTENDEN GDE RECHT

BEKANNTMACHUNG

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEM. § 12 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL. I S 341)

IST AM 12.10. 1968

ERFOLGT

LIBLAR DEN 13.11.1968

AMT LIBLAR

BÜRGERMEISTER DER AMTSDIREKTOR

(BEIGEORDNETER) (BEIGEORDNETER)

UNTERSCHRIFT NACH DEM GELTENDEN GDE RECHT

Für Auskünfte zum aktuellen Bauplanungsrecht und zur Einsichtnahme in die Original-Bebauungspläne steht das Umwelt- und Planungsamt der Stadt Erftstadt zur Verfügung.

Verbindliche Auskünfte im Rahmen eines formellen Bauantrages oder einer Bauvoranfrage erteilt das Bauordnungsamt der Stadt Erftstadt.

Hinweise:

Der hier dargestellte Bebauungsplan ist eine digitalisierte Fassung des Original-Bebauungsplanes und dient ausschließlich zu Informationszwecken und begründet keinen Rechtsanspruch! Alleinige Grundlage für verbindliche Auskünfte ist der Original-Bebauungsplan der Stadt Erftstadt - nur diese Darstellung gibt die gültige Rechtslage wieder!

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in dem hier dargestellten Bebauungsplan zwischenzeitliche Änderungen/Ergänzungen nicht ausgeschlossen werden können! Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass zusätzlich textliche Festsetzungen und gesonderte Gestaltungsfestsetzungen gelten, die hier nicht aufgeführt sind!

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass durch das Digitalisieren und Umwandeln in Dateien die Genauigkeit des Original-Bebauungsplanes verloren gehen kann. Der hier dargestellte Bebauungsplan kann deshalb nur eine Information sein und ist nicht zum Messen oder Vermessen von Grundstücken, Straßen u.ä. geeignet. Auch durch unterschiedliche Einstellungen des Computers, Bildschirms oder Druckers können sich insbesondere in der Farbqualität Veränderungen ergeben, die vom Original-Bebauungsplan abweichen können.

Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Maßhaltigkeit und Genauigkeit der hier dargestellten digitalisierten Fassung des Original-Bebauungsplanes wird nicht übernommen!

Maßstab 1 : 500

0 5 10 15 20 25 50 75

Bebauungsplan Nr. 16

Erftstadt-Liblar, Jahnstraße

Rechtskraft 12.10.1968

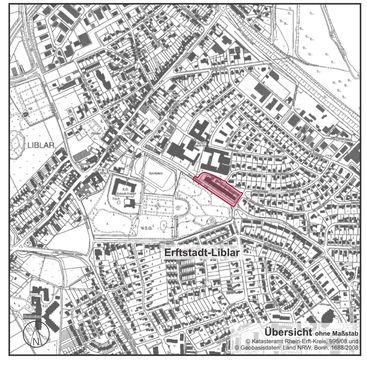

Bearbeitung:

Stadt Erftstadt
Umwelt- und Planungsamt

ERFTSTADT Tür an Tür mit der Natur
Umwelt- und Planungsamt